An die Magistratsabteilung

(Behörde)

(Adresse)

 Wien, Datum

**Beschwerdeführer**: Musterfrau/mann

 (Adresse)

**Belangte Behörde**: Magistratsabteilung

 (Adresse)

**wegen**: Antrag auf Aufenthaltstitel, wegen der Verletzung der

 Entscheidungspflicht

**SÄUMNISBESCHWERDE**

gemäß Artikel 130 Abs 1 Z 3 B-VG

Gegen die mehr als sechs-monatige Untätigkeit der Magistratsabteilung 35 bei der Erledigung meines Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels vom (Datum), erhebe ich wegen Verletzung des Entscheidungspflicht

**Sachverhalt und Ablauf der Frist gemäß § 8 VwGVG**

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Am (Datum) beantragte ich bei MA 35 die Erteilung der Bewilligung zum Aufenthaltstitel………

Gemäß § 8 Abs 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, sei es eine gesetzliche Ausnahmeregelung vorsieht, entschieden hat.

**Überwiegendes Verschulden der Behörde**

*Gemäß § 73 AVG sind Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.*

Zusammen mit dem Antrag habe ich der Behörde alle für eine Entscheidung über meinen Antrag notwendigen Unterlagen zugesandt. Trotz der Notwendigkeit ist die Behörde, wie bereits ausgeführt, ihrer Pflicht zur Entscheidung nicht nachgekommen.

**Beschwerdeantrag**

und stelle einen **Antrag** an das Verwaltungsgericht, dass dieses meinen Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Aufenthaltstitel selbst in der Sache erkennt und mir die Erteilung zum Aufenthaltstitel erteilt.

Ort, Datum

Name, Unterschrift